

## Ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Reichenbach im Vogtland

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau vom 14.06.2010 und der Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau vom 19.07.2006**

Der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland hat in der Sitzung am 02.07.2018 mit Beschluss Nr. 2018/06/VI/406 auf der Grundlage von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau vom 14.06.2010 und der Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau vom 19.07.2006 beschlossen.

Der Wortlaut dieser Aufhebungssatzung wird hiermit bekannt gemacht (Anhang 1). Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau vom 14.06.2010 und der Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau vom 19.07.2006 einschließlich Lageplan kann ab dem Tag dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1 in 08468 Reichenbach im Vogtland, Fachbereich 2 - Bau und Stadtentwicklung, Zimmer 126 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Aufhebungssatzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dienststunden:

Montag:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

#### 1. Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### 2. Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Reichenbach im Vogtland, Rathaus Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Reichenbach im Vogtland, den 30.07.2018

Raphael Kürzinger  
Oberbürgermeister



## Anhang 1

### **Stadt Reichenbach im Vogtland Landkreis Vogtlandkreis**

#### **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau vom 14.06.2010 und der Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau vom 19.07.2006**

Gemäß § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland am 02.07.2018 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau**

1. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau vom 14.06.2010, bekanntgemacht im Amtsblatt der ehemaligen Stadt Mylau am 23.12.1994 und 25.06.2010 sowie die Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau vom 19.07.2006, bekanntgemacht am 30.07.2006, werden aufgehoben.
2. Das Gebiet (Sanierungs- und Erweiterungsgebiet), das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 30.07.2018

Raphael Kürzinger  
Oberbürgermeister



